

Gemeinsame Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Berliner Bäder-Betriebe zum Berliner Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe, Anstalt öffentlichen Rechts (BBB) messen den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung einen hohen Stellenwert bei. Sie erklären, dass den Vorgaben und Empfehlungen zum Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung der Beteiligungshinweise vom 15.01.2016 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

II. 6.

Der Vorstand hat sich gem. § 10 Abs. 11 des Bäder-Anstaltsgesetzes (BBBG) eine Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes. Es ist ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt. Gemäß § 9 Abs. 3 BBBG entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorstandsvorsitzende.

III. 3

Für den Vorstand ist keine Altershöchstgrenze festgelegt. Sie wird nicht als sinnvoll und angemessen angesehen. Eine langfristige Nachfolgeregelung besteht nicht.

III. 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung.

III. 13

Für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist kein Selbstbehalt vereinbart, da diese keine Vergütung für ihre Aufsichtsratsstätigkeit erhalten.

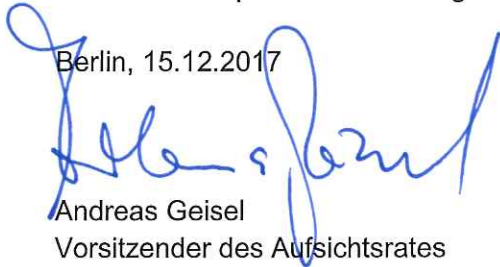
III. 14

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und dem Vorstand beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung auf Grund der bestehenden Regularien nicht dem Eigentümer (Land Berlin) gesondert zur Beurteilung vorgelegt. Das Land Berlin ist im Aufsichtsrat durch die vom Senat vorgeschlagenen und von der Gewährträgerversammlung bestellten Mitglieder und den Senator für Inneres und Sport als Vorsitzender des Aufsichtsrates vertreten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport übt die Staatsaufsicht aus.

VII. 1 und 2

Gemäß der gesetzlichen Regelung (§ 6 Abs. 2 Ziff. 5 BBBG) wird der Abschlussprüfer durch die Gewährträgerversammlung bestellt. Die Erklärungen des Abschlussprüfers gemäß VII. 1 BCGK liegen vor. Durch den Rechnungshof erfolgte die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit der BBB, ebenso der Abschluss der Honorarvereinbarung im Namen und auf Rechnung der BBB. Die Zustimmung der Gewährträgerversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers wurde eingeholt.

Berlin, 15.12.2017



Andreas Geisel
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Andreas Scholz-Fleischmann
Vorstandsvorsitzender



Annette Siering
Vorständin